

# **Amtsblatt**

**Nr. 48**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

### Flecken Bovenden

B-Plan Nr. 050 "Gehrenbreite/Steinbreite", 1. Änderung 1051

### Samtgemeinde Dransfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 1053

### Gemeinde Rosdorf

Satzung über die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige 1056

## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 10.10.2025 den Bebauungsplan Bovenden Nr. 050 „Gehrenbreite / Steinbreite“, 1. Änderung, gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.



Die NLG beabsichtigt in Abstimmung mit dem Flecken Bovenden am nördlichen Ortsrand von Bovenden ein Wohngebiet zu entwickeln. Auf der Fläche nördlich der Görlitzer Straße sollen Bauplätze für Doppelhäuser, Häusergruppen und Mehrfamilienhäuser entstehen. In dem Quartier sollen die Nachhaltigkeitskriterien des Flecken Bovenden in besonderem Maß berücksichtigt werden. Die Nachhaltigkeitskriterien des Flecken Bovenden setzen sich aus verschiedenen Handlungsfeldern zusammen. Die Handlungsfelder sind städtebauliche Einbindung und Leitidee, Flächenverbrauch, Energieversorgung, Gebäude, Klimaanpassung, Mobilität sowie soziale und funktionale Vielfalt. Die einzelnen Schwerpunkte setzen sich zudem aus verschiedenen Kriterien zusammen, welche bei Bauvorhaben mitgedacht und mitgeplant werden sollen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt für die Realisierung mit einem hohem KfW-Baustandard eine Anpassung des unteren Bezugspunktes in den Teilbereichen WR1 und WR2 des Reinen Wohngebietes und eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Ausprägung des Staffelgeschosses in WR1.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden – Nr. 050 „Gehrenbreite / Steinbreite“, liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, Zimmer 2.07, aus und kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes und seine Begründung werden auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter [www.bovenden.de](http://www.bovenden.de) veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Brandes



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Dransfeld für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 14, 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in der Sitzung am 18.09.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro -	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	10.163.800	0	438.700	9.725.100
ordentliche Aufwendungen	10.103.600	36.500	0	10.140.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.177.300	0	438.700	9.738.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.901.900	36.500	0	9.938.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.163.900	0	1.012.500	151.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.411.200	0	6.720.000	691.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.247.300	0	6.247.300	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	275.400	0	15.000	260.400
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.588.500	0	7.698.500	9.890.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.588.500	36.500	6.735.000	10.890.000

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.247.300 Euro um 6.247.300 Euro verringert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 5.400.000 Euro erhöht und damit auf 5.400.000 Euro neu festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrages in Höhe von 1.690.000 Euro um 90.000 Euro vermindert und damit auf 1.600.000 Euro neu festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 von 63% auf 54% der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage des Haushaltsjahres festgesetzt.

## § 6

Der Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen bleibt unverändert bei 2,5 %.

## § 7

Der Höchstbetrag, der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bleibt unverändert bestehen.

## § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) bleibt unverändert.

Dransfeld, den 18.09.2025

**SAMTGEMEINDE DRANSFELD**

L.S.

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers)

## 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 und 2025

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Göttingen am 04.11.2025 erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **17.11.2025 bis zum 27.11.2025** im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1,37172 Dransfeld im Zimmer Nr. 17 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag-Dienstag	
Donnerstag-Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag:	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dransfeld, den 06.11.2025

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers)

## **S a t z u n g**

### **über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds.GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds.GVBl. S.588) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 03.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Mitglied eines Ortsrates und als Person im Ehrenbeamtenverhältnis sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Rosdorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für die in Satz 1 genannten Personengruppen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre bzw. seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so ruht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung mit Beginn des nächsten Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, soweit eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt bzw. gewählt ist, diese Person nur die Aufwandsentschädigung der Vertretenen oder des Vertretenen. Erholungsurlaub bleibt bei der Regelung nach Satz 2 außer Betracht. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

#### **§ 2** **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsfrauen/Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 3.  
Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich bei Teilnahme am Ratsinformationssystem und gleichzeitigem Verzicht auf Übermittlung der dort eingestellten Dokumente in Papierform um 5,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 12 der Satzung.

- (3) Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr erhält zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuß-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie an Sitzungen der Kindergartenkuratorien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, höchstens je Sitzungstag 26,00 €. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als eine Sitzung.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |   |         |
|---|---------|
| a) an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister            | 72,00 € |
| b) an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister            | 33,00 € |
| c) an die übrigen Beigeordneten und die Mitglieder nach § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG | 28,00 € |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden   | 72,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 Buchst. a) - e) genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender eine der in Abs.1 Buchstabe a) - c) genannten Funktionen aus, so erhält diese Person insgesamt für beide Tätigkeiten bei Wahrnehmung der Aufgaben als
- |  |          |
|--|----------|
| - 1. stellv. Bürgermeisterin oder 1. stellv. Bürgermeister | 107,00 € |
| - 2. stellv. Bürgermeisterin oder 2. stellv. Bürgermeister | 92,00 €  |
| - dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses | 87,00 €  |

### § 4

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, höchstens je Sitzungstag 26,00 €.

§ 2 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €. Daneben werden zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |  |         |
|--|---------|
| a) an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf | 77,00 € |
|--|---------|

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| b)  | an die übrigen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister                                      | 54,00 € |
| c)  | soweit Hilfsfunktionen nach § 95 Abs. 2 NKomVG wahrgenommen werden                                |         |
|     | - an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf                     | 38,00 € |
|     | - an die übrigen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister                                    | 28,00 € |
| d)  | an die 1. stellv. Ortsbürgermeisterin oder den 1. stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf | 15,00 € |
| (2) | § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt für Ortsratsmitglieder entsprechend.                               |         |

### § 6 Fahrtkosten

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:   |         |
| a)  | an die Fraktionsvorsitzenden   | 18,00 € |
| b)  | an die Ratsfrauen und Ratsherren aus den Ortsteilen  |         |
|     | aa) Rosdorf  | 15,00 € |
|     | bb) Mengershausen und Lemshausen   | 18,00 € |
|     | cc) Obernjesa, Dramfeld, Sieboldshausen, Volkerode, Settmarshausen, und Klein Wiershausen  | 30,00 € |
|     | dd) Atzenhausen und Dahlenrode   | 52,00 € |
| (2) | Die Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für nachgewiesene Fahrten je angefangene Kilometer die Sätze nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Kraftfahrzeuge, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. |         |

### § 7 Verdienstaufschlag

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| (1) | Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:  |  |
| a)  | Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und   |  |
| b)  | Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung.  |  |
| (2) | Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag bzw. Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. |  |
| (3) | Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 23,00 € je Stunde   |  |

begrenzt, soweit nicht nach § 12 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz für den dort genannten Personenkreis weitergehende Ansprüche bestehen.

- (4) Die notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden grundsätzlich ersetzt
- a) für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern, die schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind.

Der Aufwendungsersatz beträgt:

- nach § 44 Abs. 1 NKomVG 6,50 € je Stunde, höchstens jedoch 52,00 € monatlich
  - nach § 44 Abs. 2 NKomVG 25 % der sich aus § 9 ergebenden Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 6,50 € monatlich
  - nach § 55 Abs. 1 NKomVG 13,00 € je Sitzung, höchstens jedoch 52,00 € monatlich.
- (5) Ehrenamtlich Tätige sowie Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, soweit sie keine Ersatzansprüche nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13,00 €, sofern sie einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Gehören dem Haushalt mehr als vier Personen an, so besteht Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von 2,00 € je zusätzlicher Person. Die Sätze 1 und 2 gelten für im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile entsprechend.

## **§ 8** **Auslagen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Auslagenersatz wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

## **§ 9** **Personen im Ehrenbeamtenverhältnis bzw. ehrenamtlich Tätige**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten folgende Personen im Ehrenbeamtenverhältnis bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) a) die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister 210,00 €

b)	die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder der stellv. Gemeindebrandmeister	110,00 €
c)	die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr je	100,00 €
d)	die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr je	50,00 €
e)	die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr je	85,00 €
f)	die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr je	40,00 €
g)	die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister Feuerwehr mit Grundausstattung je	65,00 €
h)	die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister Feuerwehr mit Grundausstattung je	30,00 €
i)	die oder der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	30,00 €
j)	die Gemeindegemeinschaftswartin oder der Gemeindegemeinschaftswart	15,00 €
k)	die Pressewartin oder der Pressewart für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf	40,00 €
l)	Die Gemeindeausbildungsleiterin oder der Gemeindeausbildungsleiter	50,00 €
m)	die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 €
n)	die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen oder die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte je	30,00 €
o)	die Kleiderkammerwartinnen oder die Kleiderkammerwarte je	50,00 €
p)	die Schlauchwartin oder der Schlauchwart	30,00 €
q)	die Gemeindeatemschutzgerätewartin oder der Gemeindeatemschutzgerätewart	50,00 €
r)	die stellvertretende Gemeindeatemschutzgerätewartin oder der stellvertretende Gemeindeatemschutzgerätewart	25,00 €
s)	die Jugendfeuerwehrwartinnen oder die Jugendfeuerwehrwarte je	40,00 €
t)	die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte je	20,00 €

- |     |   |    |         |
|-----|---|----|---------|
| u)  | die Kinderfeuerwehrwartinnen oder die Kinderfeuerwehrwarte  | je | 40,00 € |
| v)  | die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartinnen oder die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte        | je | 20,00 € |
| w)  | die Gerätewartinnen oder Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr                                       |    | 25,00 € |
|     | - pro Fahrzeug  |    |         |
| x)  | die Gemeindefunkbeauftragte oder der Gemeindefunkbeauftragte  |    | 50,00 € |
| y)  | die Gruppenführerinnen/Zugführerinnen oder die Gruppenführer/Zugführer Schwerpunktfeuerwehr           | je | 20,00 € |
| z)  | die Gruppenführerinnen/Zugführerinnen oder die Gruppenführer/Zugführer Stützpunktfeuerwehr            | je | 20,00 € |
| aa) | die Gruppenführerinnen/Zugführerinnen oder die Gruppenführer/Zugführer Feuerwehr mit Grundausstattung | je | 10,00 € |
| bb) | die Gemeindeadministratorin oder der Gemeindeadministrator für „FeuerON“                              |    | 50,00 € |
| cc) | die Schiedsperson   |    | 12,50 € |
| dd) | die oder der Partnerschaftsbeauftragte  |    | 30,00 € |
| ee) | die Ortsjugendpflegerinnen oder die Ortsjugendpfleger   |    | 64,00 € |
| ff) | die Gemeindeheimatpflegerin oder der Gemeindeheimatpfleger  |    | 50,00 € |
| gg) | die Ortsheimatpflegerinnen oder die Ortsheimatpfleger   | je | 25,00 € |
- (2) Die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister erhält für den Einsatz eines privaten PKWs eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € monatlich zur Abgeltung aller Aufwendungen für dieses Fahrzeug.
- (3) Feuerwehrmitglieder, die im Rahmen einer von der Gemeinde angeordneten Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten hierfür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je voller Einsatzstunde Satz 1 gilt nicht für Einsatzstunden, für die eine Lohnfortzahlung erfolgt oder ein Verdienstausfall erstattet wird. Auf nach Abzug steuerfreier Beträge verbleibender Zahlungen führt die Gemeinde nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge ab. Soweit dies im Rahmen einer Pauschalversteuerung bzw. einer Pauschalierung als Minijob nach § 8 SGB IV geschieht, werden die Abführungsbeträge von der Gemeinde zusätzlich zu den Zahlungen nach Satz 1 getragen.
- (4) Wildschadenschätzer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Schätzung.

- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist ihre bzw. seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (6) Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht. Eine nach Abs. 1 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (7) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten ehrenamtlich Tätige im Bereich der Grünflächenpflege eine jährliche Aufwandsentschädigung mit Fälligkeit zum 01.07. eines Jahres.
- a) Entschädigung ohne Gossenpflege bei einem 14-tägigen Mähintervall für die gesamte Mähseason (April-Oktober)
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| bis zu 50 m <sup>2</sup>  | 25,00 €  |
| bis zu 100 m <sup>2</sup> | 50,00 €  |
| bis zu 200 m <sup>2</sup> | 100,00 € |
| bis zu 300 m <sup>2</sup> | 150,00 € |
| ab 300 m <sup>2</sup>     | 200,00 € |
- b) Entschädigung für Gossenpflege für die gesamte Mähseason (April-Oktober)
- |                  |         |
|------------------|---------|
| unter 20 m Gosse | 15,00 € |
| 20 m-50 m Gosse  | 45,00 € |
| über 50 m Gosse  | 60,00 € |

## § 10

### Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Bei Aufwandsentschädigungen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts darstellen, entrichtet die Gemeinde – soweit eine Steuerpflicht besteht- zusätzlich zu den in dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer sowie den pauschalierten Solidaritätszuschlag an das Finanzamt. Darüber hinaus entrichtet die Gemeinde nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls zur gesetzlichen Krankenversicherung oder führt Arbeitgeberbeiträge zur Krankenpflege-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab.

## § 11

### Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den für unmittelbare Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Eine Wegstreckenentschädigung wird nach den Bestim-

mungen für Kraftfahrzeuge gezahlt, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf vom 27.12.2023 sowie der I. Nachtrag vom 11.06.2024 außer Kraft.

Rosdorf, den 04.11.2025

  
Steinberg  
Bürgermeister